

40. Finden die §§. 302a—302d St.G.B.'s auch in dem Falle Anwendung, wenn die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes versprochenen wucherischen Vermögensvorteile nach dem Inkrafttreten desselben vom Gläubiger gerichtlich beigetrieben sind?

2. Was heißt, sich wucherische Vermögensvorteile gewähren lassen?

Gesetz betr. den Wucher vom 24. Mai 1880 Art. 1 (R.G.Bl. S. 109).

II. Straffenat. Urt. v. 26. April 1881 g. R. Rep. 801/81.

I. Landgericht Schneidemühl.

Aus den Gründen:

Nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters hat der Angeklagte unter Ausbeutung der Notlage des Eigentümers S. für ein diesem gegebenes bzw. gestundetes Darlehn sich Vermögensvorteile versprechen und gewähren lassen, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des vorliegenden Falles die Vermögensvorteile im auffälligen Mißverhältnisse zu der Leistung stehen. Diese Feststellung würde daher an sich die Anwendung des §. 302 a St.G.B.'s rechtfertigen, wenn der erste Richter nicht gleichzeitig festgestellt hätte, daß die Vermögensvorteile zu einer Zeit versprochen und gewährt worden seien, wo der §. 302 a St.G.B.'s noch nicht in Kraft getreten und die inkriminierte Handlung auch sonst nicht mit Strafe bedroht war. Nach §. 2 St.G.B.'s konnte daher eine Strafe wider den Angeklagten nicht erkannt werden.

Die Staatsanwaltschaft sucht nun in der Revisionsbegründung zu debuzieren, daß diese letztere Feststellung rechtsirrtümlich sei, weil der Angeklagte sich dadurch des Vergehens aus §. 302 a St.G.B.'s schuldig gemacht habe, daß er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Mai 1880 die beiden Wechsel, welche vor diesem Inkrafttreten über die Darlehenssumme unter Zuschreibung der Wucherzinsen von S. ausgestellt worden seien, gegen letzteren eingeklagt und auf Grund der verurteilenden Subikate beigetrieben habe. Denn wenn der Angeklagte hiernach auch übermäßige Vermögensvorteile von seinen Darlehen in strafbarer Weise sich nicht habe versprechen lassen, so habe er sich doch solche in strafbarer Weise — nämlich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes — gewähren lassen.

Dieser Ansicht von der Anwendbarkeit des neuen Gesetzes steht schon entgegen, daß der erste Richter nicht feststellt, daß die Annahme der fraglichen Vermögensvorteile unter Ausbeutung einer Notlage des Schuldners erfolgte, vielmehr für erwiesen annimmt, daß solche Notlage zwar zur Zeit des Versprechens, nicht aber zur Zeit der Erfüllung desselben vorhanden gewesen sei. Außerdem liegt aber der Ausführung der Staatsanwaltschaft eine unrichtige Auffassung des Begriffes „sich

gewähren lassen“ zu Grunde, welcher von ihr als gleichbedeutend mit „sich ein Versprechen erfüllen lassen“ bezw. „ein Versprechen geltend machen“ behandelt wird. Diese Bedeutung hat jedoch jenes Wort in §. 302a St.G.B.'s offenbar nicht. Wenn der Gesetzgeber schon das Sichversprechenlassen wucherlicher Vermögensvorteile unter den in dem Gesetz hervorgehobenen Umständen für strafbar erklärte, so hatte er keine Veranlassung, daneben noch die Erfüllung oder Geltendmachung des Versprechens unter Strafe zu stellen. Das Sichgewährenlassen ist offenbar nur deshalb in das Gesetz aufgenommen, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Strafbestimmung auch dann Platz greifen solle, wenn das Darlehn nicht an das Versprechen wucherlicher Vermögensvorteile geknüpft, sondern diese letzteren sofort bei Eingehung des Darlehnsgeschäftes ohne vorheriges Versprechen vom Darlehnsempfänger gegeben worden sind.

Am wenigsten aber ließe sich die Ansicht rechtfertigen, daß der Gesetzgeber unter dem Sichgewährenlassen die Annahme von Vorteilen, zu deren Leistung der Schuldner rechtlich verpflichtet war, oder mit anderen Worten die Annahme der Erfüllung eines Versprechens verstanden hat, welches vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in rechtsverbindlicher Weise gegeben war.

Daß das Gesetz vom 24. Mai 1880 und die dadurch dem Strafgesetzbuche eingefügten §§. 302a—302d eine rückwirkende Kraft nicht haben, mithin auf solche Darlehns-, resp. Stundungsgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, keine Anwendung finden sollten, auch wenn die Vermögensvorteile erst später geltend gemacht werden, ergibt sich auch aus dem §. 302c St.G.B.'s und der Entstehungsgeschichte desselben. Nach §. 302c a. a. O. treffen die in den §§. 302a und 302b bestimmten Strafen auch diejenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhaltes eine Forderung der bezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht. Faßt man lediglich den Wortlaut dieses Paragraphen ins Auge, so könnte man geneigt sein, diejenigen für strafbar zu halten, welcher eine vor dem 14. Juni 1880, d. h. vor dem Tage, an welchem das Gesetz vom 24. Mai 1880 in Kraft getreten ist, entstandene Forderung nach diesem Zeitpunkte mit Kenntnis des Sachverhaltes erwirbt und geltend macht. Dies würde auch konsequent sein, wenn die Ansicht des Beschwerdeführers in betreff der

Auslegung des §. 302 a richtig wäre. Denn wenn die nach dem 14. Juni 1880 durch den Gläubiger selbst erfolgende Geltendmachung einer vor diesem Zeitpunkte entstandenen Forderung strafbar wäre, so würde nicht erfindlich sein, warum nicht auch der Dritte, welcher eine solche Forderung nach dem 14. Juni 1880 erwirbt und geltend macht, auf Grund des §. 302 c zur Strafe gezogen werden sollte. Gelangt man aber umgekehrt zu der Überzeugung, daß nach dem Willen des Gesetzgebers in dem supponierten Falle der dritte Erwerber nicht aus §. 302 c bestraft werden sollte, so liegt darin zugleich eine Bestätigung der Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht in betreff des §. 302 a, da es schlechtdings mit den Anforderungen der Gerechtigkeit unvereinbar sein würde, den Gläubiger, der eine vor dem 14. Juni 1880 entstandene Forderung nach diesem Zeitpunkte selbst geltend macht, zu bestrafen, den Dritten aber, welcher mit Kenntniß des Sachverhaltes die Forderung erwirbt und geltend macht, straflos zu lassen. Daß nun in dem supponierten Falle der Dritte nach der Absicht der gesetzgebenden Faktoren straflos bleiben sollte, ergibt die Entstehungsgeschichte des §. 302 c unzweideutig.

Das Gesetz vom 24. Mai 1880 entspricht, soweit es strafrechtliche Bestimmungen enthält, in allen wesentlichen Punkten den Beschlüssen der Reichstagskommission, welche in der Session des Jahres 1879 zur Beratung verschiedener aus der Mitte des Reichstages hervorgegangener, die Befrafung des Wuchers bezweckender Anträge niedergesetzt war. Die bezeichnete Kommission formulierte den jetzigen §. 302 c genau in der Fassung, wie sie gegenwärtig im Gesetze vorliegt und bemerkte dazu in ihrem Berichte (vgl. Druckfachen des Reichstages von 1880 Bd. II. Nr. 58 S. 47):

Die Kommission war, im Anschlusse an die älteren Wuchergesetze und an die Bestimmung im §. 302 St.G.B.'s der Meinung, daß auch der vorstehend angegebene Fall unter Strafe zu stellen sei. Dabei war sie einstimmig der Ansicht, daß die hier vorgeschlagene Vorschrift nicht auf Forderungen zu erstrecken sei, welche vor dem Tage des verfassungsmäßigen Inkrafttretens des Gesetzes entstanden sind. Die Rechtsbeständigkeit der Forderung kann nur nach dem Zeitpunkte ihrer Entstehung beurteilt werden. Dieser Satz leidet auch auf die Fälle Anwendung, in denen eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandene Forderung, welche die in §. 302 a bezeichneten Merkmale an sich trägt, nach dem Inkrafttreten des Ge-

gesetz von einem Dritten erworben wird und dem letzteren die Verhältnisse und Umstände, unter denen sie zustande gekommen, zur Zeit der Erwerbung völlig bekannt sind. Der Dritte würde daher hier befugt sein, die Forderung ihrem ganzen Inhalte nach geltend zu machen, ohne den Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes zu verfallen.

Hiernach darf man annehmen, daß auch die Regierung, indem sie diesen §. 302c einfach adoptierte und demnächst dem Reichstage für 1880 unter Mitteilung des früheren Kommissionsberichtes als Teil des Gesetzentwurfes vorlegte, ohne ihrerseits irgend welche Bedenken hinsichtlich der Auslegung, welche dieser Paragraph durch die Verfasser desselben (die Kommission des Jahres 1879) erhalten hatte, zu äußern, sich dieselbe angeeignet hat, und ebenso auch der Reichstag, da aus dessen Mitte weder der Wortlaut noch die Motive zu dieser Bestimmung beanstandet wurden.

Die Motive würden freilich nicht entscheidend sein, wenn der Wortlaut des §. 302c damit unvereinbar wäre. Dies ist aber nicht der Fall, wenn man der hier vertretenen Auffassung des §. 302a folgt, da der §. 302c offenbar eine Forderung unterstellt, deren Entstehung strafrechtliche Folgen auch für den ursprünglichen Gläubiger nach sich zieht.

Endlich kann auch unterstützend noch der Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 für die Auslegung des §. 302a St.G.B.'s herangezogen werden. Nach dem Art. 3 a. a. O. sind Verträge, welche gegen die Vorschriften des §. 302a und 302b verstoßen, ungültig. Da nun ohne eine (hier fehlende) ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Gesetzgebers ein Gesetz, durch welches bestimmte Verträge für ungültig erklärt werden, eine rückwirkende Kraft bezüglich früher entstandener Verträge nicht haben kann, so würde die Singularität entstehen, daß auf Erfüllung eines Vertrages mit Erfolg geklagt werden könnte, dessen Geltendmachung das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht.